

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg2>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 2 (2003)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg02/194-196>

Rg **2** 2003 194–196

Peter Oestmann

Fälle ohne Fäden

The second, broader still, is the ›crisis of the history of the imagination‹ at the end of the eighteenth century. Here Barrell argues that the pejorative sense of imagination, that was at play in political trials and debate constrained the figurative imagination, linking imagination, intent and action: To fantasise the death of the king was to desire the death of the king, was to intend to kill him. The poet or author who addressed such themes ran the risk that their work would be interpreted in this way. The crisis was only resolved in Coleridge's defence of the poetic imagination, in which he asserted that figurative language was not only distinct from intent or desire, but also a means of disassociating poetic and political language. This defence,

Barrell argues in a short epilogue, was written in direct response to the trials of the 1790s.

While the book might appear from its title to be focused on a rather narrow theme in a narrow period – causing me to wonder initially how it could possibly be so long – it is substantial in every sense. It makes distinctive contributions to legal, political and cultural history, and is based on extraordinarily detailed research. Most important of all, the argument draws out the connections between the fields to draw the links between law and culture that are frequently missing from more narrowly focused legal histories.

Lindsay Farmer

Fälle ohne Fäden*

Die Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich kreisten jahrelang um das Reichskammergericht (RKG). Dass sich das nun zu ändern beginnt, ist aus zwei Gründen ein Verdienst Eva Ortliebs. Zum einen verzeichnet sie in Wien die Akten des zweiten höchsten Reichsgerichts, des Reichshofrats (RHR), zum anderen beleuchtet sie in ihrer Dissertation einen zentralen Tätigkeitsbereich des RHR im 17. Jahrhundert, nämlich das Kommissionswesen. Aus der RKG-Forschung wusste man, dass Kommissionen im Rahmen von Beweiserhebungen eine wichtige Aufgabe im gemeinrechtlichen Zivilprozess erfüllten. In den RHR-Verfahren zeigen sich nun erhebliche Abweichungen vom vertrauten Bild. Die kaiserlichen Kommissionen führten nicht nur Beweisaufnahmen durch, sondern wurden auch mit dem Ziel eingesetzt, vor

Ort Streitigkeiten zu schlichten und Vergleiche zu schließen. Derartige Kommissionen betrieben ihre Verfahren weitgehend eigenständig. Lediglich durch die Kommissionseinsetzung waren sie mit dem kaiserlichen Hof und dem RHR verbunden. Zugleich leiteten sie ihre Autorität aber vom Kaiser ab und verkörperten damit die kaiserliche Justizhoheit über das Reich in einem Maße, wie es dem ständisch geprägten und örtlich gebundenen RKG nicht möglich war.

Ortliebs Buch ist übersichtlich in fünf Abschnitte gegliedert: Auf die Einleitung folgen die normativen Grundlagen der Kommissionstätigkeit, an die sich eine Quantifizierung anschließt. Das Schwergewicht bildet der vierte Abschnitt, der drei exemplarische RHR-Kommissionen in Einzelanalysen minutiös aufbereitet. Im Schlussabschnitt führt die Autorin ihre Ergebnisse mit

* EVA ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2001, VII, 426 S., ISBN 3-412-12400-1

den bisherigen Forschungen zum Alten Reich zusammen und gelangt so zu neuen Wertungen.

Der Bearbeitungszeitraum ist mit zwanzig Jahren recht knapp gehalten, die Jahre 1637 bis 1657 umfassen genau die Regierungszeit Ferdinands III. 660 Kommissionseinsetzungen in dieser Epoche bilden aber eine solide Quellengrundlage für die historische Rekonstruktion (58). Dennoch ist es etwas befremdlich, wenn Ortlieb innerhalb ihrer Untersuchungszeit noch zeitlichen Veränderungen nachspürt und diese dem Vergleichsjahr 1629 gegenüberstellt. Selbst auf diese Weise bleibt der zeitliche Korridor schmal. Da die zeitgenössische RHR-Literatur zumeist das 18. Jahrhundert vor Augen hatte, stehen die jeweiligen Ergebnisse mehr oder weniger nebeneinander. Die zeitliche Differenzierung der Autorin führt jedoch zu einem interessanten Befund. Nach 1648 wuchs die Zahl der Kommissionen nämlich. Ortlieb wertet das schlüssig als Beleg für das keineswegs geschwächte Vertrauen ins Kaisertum nach dem Westfälischen Frieden.

Den Hauptteil der Arbeit bilden drei Fallstudien. Im ersten Fall geht es um eine Zahlungsklage gegen den Grafen von Rechberg, das zweite Beispiel behandelt Streitigkeiten innerhalb des reichsfürstlichen Geschlechts Hohenzollern-Hechingen, und drittens erfährt man von einem Zoll- und Landeshoheitskonflikt zwischen Regensburg und Kurbayern. Die Autorin breitet hier ihre beeindruckenden Aktenkenntnisse aus, rekonstruiert die zeitgenössischen Streitpunkte und geht auch auf die Unterschiede in der rechtlichen Argumentation der Parteien ein. Gerade diese Detailgenauigkeit wirft jedoch Fragen auf. Denn warum muss man als Leser, der etwas über Kommissionen erfahren will, die einzelnen Sachverhalte derart ausführlich kennen? Die teilweise seitenlangen Ausführungen über die Parteien

und ihre Vertreter fallen aus der Fragestellung des Buches heraus. Dadurch sinkt der Spannungsbogen, und man fragt unvermeidlich nach dem roten Faden der Arbeit. Die bloße Tatsache, dass die jeweiligen Parteien Kommissionsverfahren in Anspruch nahmen, ist für eine Verklammerung völlig unterschiedlicher Fälle wohl zu wenig. Statt dessen hätte es sich angeboten, die einzelnen Leitfragen klar zu benennen, Zwischenergebnisse einzufügen und den modernen Forschungsstand unmittelbar bei der Quellenexegese darzustellen. Damit hätte die Arbeit mehr Stringenz erhalten. Auch sprachlich macht es die Autorin dem Leser nicht leicht. Lange Sätze, substantivierte Verben und barocke Wortungeheuer (»Unspektakularität«, 363) fördern nicht gerade das Lesevergnügen.

Erfreulicherweise führt die Autorin jedoch in einem umfangreichen Schlussteil ihre Quellenfunde und Gedanken wieder mit der Fragestellung zusammen. Hierbei gelingen ihr sehr überzeugende Interpretationen. So etwa, dass die häufige Einsetzung von Kommissionen de facto die Möglichkeit schuf, den verschriftlichten Zivilprozess in ein mündliches Verfahren zu überführen (350). Auch der Zusammenhang zwischen gütlichen Einigungen der Parteien und dem Autoritätsgewinn des Kaisers als Schlichter und Mittler wird deutlich. Aus spezifisch rechts-historischer Perspektive hätte man sich an einigen Stellen jedoch mehr Präzision gewünscht. Die Vermutung, im modernen Recht sei die einvernehmliche Beilegung von Auseinandersetzungen kein Prozessziel, trifft jedenfalls nicht zu. Auch die »elementaren Eigenschaften eines Gerichts« werden von der Autorin eher vage umrissen (49). Eine etwas stärkere Beschäftigung mit dem Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht hätte der Arbeit an solchen Stellen gutgetan. Aus juristischer Sicht missverständlich ist es auch,

wenn die Konfliktparteien stets als Betroffene erscheinen (125, 168) und die Autorin allein aus der Tatsache, dass die Parteien aus demselben Reichskreis stammten, auf Nachbarschaftskonflikte schließt (69). Neben diesen eher kleinen Punkten bleibt am Ende ein zentrales rechtshistorisches Problem ungelöst. Die starke Bedeutung der hofrätlichen Kommissionen hätte nämlich die Frage nach der Reichweite der Offizialmaxime im RHR-Prozess nahegelegt. Wenn die Kommissionen so vielseitig eingesetzt wurden und hierbei weitgehend unabhängig von den Parteien agierten, besaß der Amtsbetrieb im RHR-Verfahren womöglich ein stärkeres Gewicht als am RKG.

So hinterlässt das Buch einen zwiespältigen Gesamteindruck. Auf der einen Seite imponieren Sorgfalt, Fleiß und Quellenkenntnis der Autorin,

auf der anderen Seite sind gerade die zentralen Fallstudien nur lose mit der Fragestellung verbunden. Als Quellendokumentation besitzen die Fallschilderungen freilich ihren Wert, und das gelungene Schlusskapitel bettet die zahlreichen Einzelergebnisse in den größeren Rahmen der Reichs- und Prozessrechtsgeschichte ein. Damit bietet die Arbeit von Eva Ortlieb eine Fülle von Anregungen für weiterführende, auch spezifisch rechtshistorische Untersuchungen zur Prozesspraxis des RHR und zur Kommissionstätigkeit im besonderen. Dank der von Ortlieb geleisteten Verzeichnung der RHR-Akten haben es künftige Arbeiten hierbei erheblich leichter als die Autorin, die ihre einschlägigen Quellen ohne moderne Findmittel selbst erschließen musste.

Peter Oestmann

Schichten-Bildung*

Auf dem von Sabine Holtz bearbeiteten Feld kreuzen sich Forschungslinien der württembergischen Landesgeschichte, der Bildungs- und Sozialgeschichte, der Geschichte des Beamten­tums und der Rechtswissenschaft. Es geht, ähnlich wie in Rudolf Stichwehs Buch »Der frühmoderne Staat und die europäische Universität« (1991), um die »Interaktion von Politik und Erziehungssystem«. Um die Fragen konkreter zu machen, werden Begrenzungen eingeführt, nicht nur territorial und zeitlich auf das Württemberg des 17. Jahrhunderts, sondern auch durch Konzentration auf die 418 Beamten der Zentralbehörden des Herzogtums. Was haben diese Kanzler und Vizekanzler, Landhofmeister, Oberräte, Regierungsratssekretäre, Kanzleiad-

vokaten, Rentkammerräte, Rentkammer-Expeditionsräte, Kirchenräte und Kirchenratsadvokaten studiert? Waren es Landeskinder, sind sie in Lateinschulen oder Gymnasien vorbereitet worden, und schließlich, wie haben sie gelebt?

Das führt uns tief in die Landesgeschichte und in deren soziale und mentale Eigentümlichkeiten. Kam man aus einer bürgerlichen Familie des Herzogtums, lernte brav die Humaniora, studierte dann Jura und schloss mit dem Dr. jur. ab, so war dies nahezu eine sichere Sache: 80 Prozent aller in Tübingen graduierten Juristen fanden eine Anstellung, heute würde man sagen »im höheren Dienst«. Der Adel spielte dabei eine geringe, später durch Adaption an den bürgerlichen Kanon etwas wachsende Rolle.

* SABINE HOLTZ, *Bildung und Herrschaft. Zur Verwissenschaftlichung politischer Führungsschichten im 17. Jahrhundert, Leinfelden-Echterdingen: DRW-Verlag Weinbrenner 2002, 523 S., ISBN 3-87181-432-6*